

ABSCHNITT VII

KUNSTSTOFFE UND WAREN DARAUS; KAUSCHUK UND WAREN DARAUS**Anmerkungen**

1. Warenezusammenstellungen, die aus zwei oder mehreren voneinander getrennten Bestandteilen bestehen, von denen einige oder alle zu diesem Abschnitt gehören, und die erkennbar dazu bestimmt sind, durch Vermischen ein Erzeugnis des Abschnitts VI oder VII herzustellen, sind der für dieses Erzeugnis zutreffenden Position zuzuweisen unter der Voraussetzung, dass die Einzelbestandteile:
 - a) ohne weiteres Umpacken aufgrund ihrer Aufmachung eindeutig erkennbar dazu bestimmt sind, zusammen verwendet zu werden,
 - b) zusammen gestellt werden und
 - c) entweder aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihrer entsprechenden Mengen als einander ergänzend erkennbar sind.
2. Mit Ausnahme der Waren der Position 3918 oder 3919 sind Kunststoffe, Kautschuk und Waren daraus, mit Motiven, Buchstaben oder bildlichen Darstellungen bedruckt, die im Hinblick auf den eigentlichen (ursprünglichen) Gebrauch der Waren nicht nur nebensächlich sind, dem Kapitel 49 zuzuweisen.

KAPITEL 39

KUNSTSTOFFE UND WAREN DARAUS**Anmerkungen**

1. Als „Kunststoffe“ gelten in der Nomenklatur die Stoffe der Positionen 3901 bis 3914, die im Zeitpunkt der Polymerisation oder in einem späteren Stadium unter einer äußeren Einwirkung (im Allgemeinen Wärme und Druck, falls erforderlich auch unter Zuhilfenahme von Lösemitteln oder Weichmachern) durch Gießen, Pressen, Strangpressen, Walzen oder ein anderes Verfahren eine Form erhalten können oder erhalten haben, die auch nach Beendigung der äußeren Einwirkung erhalten bleibt.

Der Begriff „Kunststoffe“ umfasst in der Nomenklatur auch Vulkanfiber. Dagegen ist dieser Begriff nicht anwendbar auf Stoffe, die als Spinnstoffe des Abschnitts XI gelten.

2. Zu Kapitel 39 gehören nicht:
 - a) zubereitete Schmiermittel der Position 2710 oder 3403;
 - b) Wachse der Position 2712 oder 3404;
 - c) isolierte chemisch einheitliche organische Verbindungen (Kapitel 29);
 - d) Heparin oder seine Salze (Position 3001);
 - e) Lösungen von Erzeugnissen der Positionen 3901 bis 3913 (ausgenommen Kollodium) in flüchtigen organischen Lösemitteln, wenn der Anteil des Lösemittels 50 GHT der Lösung übersteigt (Position 3208); Prägefolien der Position 3212;
 - f) organische grenzflächenaktive Stoffe oder Zubereitungen der Position 3402;

- g) Schmelzharze und Harzester (Position 3806);
 - h) zubereitete Additives für Mineralöle (einschließlich Kraftstoffe) oder für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten (Position 3811);
 - ij) zubereitete hydraulische Flüssigkeiten auf der Grundlage von Polyglykolen, Siliconen oder anderen Polymeren des Kapitels 39 (Position 3819);
 - k) Diagnostik- oder Laborreagenzien auf einem Träger aus Kunststoffen (Position 3822);
 - l) synthetischer Kautschuk im Sinne des Kapitels 40 und Waren daraus;
 - m) Sattlerwaren (Position 4201), Koffer, Handtaschen oder andere Behältnisse der Position 4202;
 - n) Flechtwaren und Korbmacherwaren des Kapitels 46;
 - o) Wandverkleidungen der Position 4814;
 - p) Erzeugnisse des Abschnitts XI (Spinnstoffe und Waren daraus);
 - q) Waren des Abschnitts XII (z. B. Schuhe und Schuheile, Kopfbedeckungen und Teile davon, Regenschirme, Sonnenschirme, Spazierstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon);
 - r) Fantasieschmuck der Position 7117;
 - s) Waren des Abschnitts XVI (Maschinen und Apparate, elektrotechnische Waren);
 - t) Teile von Beförderungsmitteln des Abschnitts XVII;
 - u) Waren des Kapitels 90 (z. B. optische Elemente, Brillenfassungen, Zeicheninstrumente);
 - v) Waren des Kapitels 91 (z. B. Gehäuse für Uhren und andere Uhrmacherwaren);
 - w) Waren des Kapitels 92 (z. B. Musikinstrumente und Teile davon);
 - x) Waren des Kapitels 94 (z. B. Möbel, Leuchten und Beleuchtungskörper, Reklameleuchten, vorgefertigte Gebäude);
 - y) Waren des Kapitels 95 (z. B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
 - z) Waren des Kapitels 96 (z. B. Bürsten, Knöpfe, Reißverschlüsse, Kämmen, Mundstücke und Rohre für Tabakpfeifen, Zigarettenspitzen oder dergleichen, Teile von Isolierflaschen, Kugelschreiber, Füllhalter, Drehbleistifte und Ein-, Zwei-, Dreibeinstative und ähnliche Waren).
3. Zu den Positionen 3901 bis 3911 gehören nur durch chemische Synthese hergestellte Erzeugnisse der folgenden Kategorien:
- a) flüssige synthetische Polyolefine, bei deren Destillation weniger als 60 RHT bis 300 °C übergehen, nach Umrechnung auf 1 013 mbar, wenn eine Vakuumdestillation durchgeführt wird (Positionen 3901 und 3902);
 - b) niedrig polymerisierte Harze vom Cumaron-Inden-Typ (Position 3911);

- c) andere synthetische Polymere aus durchschnittlich fünf oder mehr monomeren Einheiten;
 - d) Silicone (Position 3910);
 - e) Resole (Position 3909) und andere Prepolymere.
4. Als „Copolymere“ gelten alle Polymere, bei denen keine einzelne Monomereinheit 95 GHT oder mehr zum Gesamtpolymergehalt beiträgt.

Im Sinne des Kapitels 39 sind, wenn nichts anderes bestimmt ist, Copolymere (einschließlich Copolykondensate, Copolyadditionserzeugnisse, Blockcopolymere und Pfropfcopolymere) und Polymergemische der Position zuzuweisen, welche die Polymere derjenigen Comonomereinheit erfasst, die gewichtsmäßig gegenüber jeder anderen einzelnen Comonomereinheit überwiegt. Im Sinne dieser Anmerkung sind dabei die konstitutionellen Comonomereinheiten von Polymeren, die zur selben Position gehören, zusammenzuziehen.

Wenn keine einzelne Comonomereinheit überwiegt, sind Copolymere oder Polymergemische der Letzten der in Betracht kommenden Position zuzuweisen.

5. Chemisch modifizierte Polymere — das sind solche, bei denen nur an den Seitengruppen der Hauptpolymerkette Änderungen durch chemische Reaktionen vorgenommen wurden — sind derjenigen Position zuzuweisen, die das nicht modifizierte Polymer erfasst. Diese Bestimmung gilt nicht für Pfropfcopolymere.
6. Als „Primärformen“ im Sinne der Positionen 3901 bis 3914 gelten nur folgende Formen:
- a) Flüssigkeiten und Pasten, einschließlich Dispersionen (Emulsionen und Suspensionen) und Lösungen;
 - b) Blöcke von unregelmäßiger Form, Brocken, Krümel, Pulver (einschließlich Formmassen), Granulate, Flocken und ähnliche lose Formen.
7. Zu Position 3915 gehören nicht Abfälle, Schnitzel und Bruch eines einzelnen thermoplastischen Stoffes, die in Primärformen umgewandelt wurden (Positionen 3901 bis 3914).
8. Als „Rohre und Schläuche“ im Sinne der Position 3917 gelten Hohlprodukte, die Halb- oder Fertigerzeugnisse sind (z. B. gerippte Gartenschläuche, perforierte Rohre), wie sie üblicherweise zum Leiten, Befördern und Verteilen von Gasen oder Flüssigkeiten dienen. Diese Bezeichnungen erfassen auch schlauchförmige Wursthüllen und andere flachliegende Rohre und Schläuche. Mit Ausnahme der letztgenannten Erzeugnisse gelten jedoch solche mit einem anderen als runden, ovalen, rechteckigen (mit einer Länge von nicht mehr als dem 1,5fachen der Breite) oder ein regelmäßiges Vieleck aufweisenden Innenquerschnitt als Profile und nicht als Rohre oder Schläuche.
9. Als „Wand- oder Deckenverkleidungen aus Kunststoffen“ im Sinne der Position 3918 gelten zur Verschönerung von Wänden oder Decken geeignete Erzeugnisse in Rollen mit einer Breite von 45 cm oder mehr, die aus dauerhaft auf einem Träger aus anderen Stoffen als Papier befestigtem Kunststoff bestehen und deren Kunststoffschicht (auf der Schauseite) gemasert, geprägt, farbig gemustert, mit Motiven bedruckt oder anders verziert ist.
10. Als „Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen“ im Sinne der Positionen 3920 und 3921 gelten ausschließlich Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen (ausgenommen solche des Kapitels 54) und Blöcke von regelmäßiger geometrischer Form, auch bedruckt oder anders oberflächenbearbeitet, nicht geschnitten oder lediglich rechteckig oder quadratisch geschnitten (auch wenn sie dadurch den Charakter von Fertigwaren erhalten haben), aber nicht weiter bearbeitet.
11. Zu Position 3925 gehören nur die nachstehend aufgeführten Waren, soweit sie nicht in vorhergehenden Positionen des Teilkapitels II erfasst sind:
- a) Sammelbehälter, Tanks (einschließlich Klärtanks), Bottiche und ähnliche Behälter, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l;

- b) Bauelemente, wie sie z. B. zum Herstellen von Fußböden, Mauern, Trennwänden, Decken und Bedachungen verwendet werden;
- c) Regenrinnen und deren Zubehör;
- d) Türen, Fenster und deren Rahmen, Verkleidungen und Schwellen;
- e) Geländer, Zäune und ähnliche Absperrungen;
- f) Fensterläden, Jalousien (einschließlich Jalousetten) und ähnliche Waren, und deren Teile und Zubehör;
- g) große Regale, zur Montage und zum festen Einbau z. B. in Läden, Werkstätten oder Lagerräumen bestimmt;
- h) architektonische Ornamente, z. B. Kannelierungen, Gewölbe, Friese;
- ij) Beschläge und ähnliche Waren zur bleibenden Befestigung an Türen, Fenstern, Treppen, Wänden oder anderen Gebäudeteilen, z. B. Knöpfe, Griffe, Haken, Konsolen, Handtuchhalter, Schalterplatten und andere Abdeckplatten.

Unterpositions-Anmerkungen

1. Innerhalb einer Position dieses Kapitels sind Polymere (einschließlich Copolymere) und chemisch modifizierte Polymere gemäß den folgenden Regeln einzureihen:
 - a) Besteht eine Unterposition „andere“ in derselben Gliederungsstufe von Unterpositionen, gilt Folgendes:
 - 1) Die dem Namen eines spezifischen Polymers in der Warenbezeichnung einer Unterposition angefügte Vorsilbe „Poly“ (z. B. Polyethylen oder Polyamid-6,6) bedeutet, dass die konstitutionelle Monomereinheit oder konstitutionellen Monomereinheiten des namentlich genannten Polymers zusammengenommen 95 GHT oder mehr zum Gesamtpolymergehalt beitragen müssen.
 - 2) Die in den Unterpositionen 3901 30, 3901 40, 3903 20, 3903 30 und 3904 30 genannten Copolymere sind diesen Unterpositionen zuzuweisen, wenn die Comonomereinheiten der genannten Copolymere 95 GHT oder mehr zum Gesamtpolymergehalt beitragen.
 - 3) Chemisch modifizierte Polymere sind in die Unterposition „andere“ einzureihen, vorausgesetzt, dass diese chemisch modifizierten Polymere nicht in einer anderen Unterposition genauer erfasst sind.
 - 4) Polymere, die nicht die in den vorstehenden Absätzen 1), 2) oder 3) vorgegebene Beschaffenheit aufweisen, sind innerhalb derselben Gliederungsstufe von Unterpositionen in jene Unterposition einzureihen, die Polymere derjenigen Monomereinheit erfasst, die gewichtsmäßig gegenüber jeder anderen einzelnen Comonomereinheit überwiegt. Dabei sind konstitutionelle Monomereinheiten von Polymeren, die in dieselbe Unterposition fallen, zusammenzuziehen. Nur die konstitutionellen Comonomereinheiten von Polymeren derselben Gliederungsstufe von Unterpositionen sind miteinander zu vergleichen.
 - b) Besteht keine Unterposition „andere“ in derselben Gliederungsstufe von Unterpositionen, so gilt Folgendes:
 - 1) Polymere sind der Unterposition zuzuweisen, die Polymere derjenigen Monomereinheit erfasst, die gewichtsmäßig gegenüber jeder anderen einzelnen Comonomereinheit überwiegt. Dabei sind konstitutionelle Monomereinheiten von Polymeren, die in dieselbe Unterposition fallen, zusammenzuziehen. Nur die konstitutionellen Comonomereinheiten von Polymeren derselben Gliederungsstufe sind miteinander zu vergleichen.
 - 2) Chemisch modifizierte Polymere sind der für das nicht modifizierte Polymer zutreffenden Unterposition zuzuweisen.

Polymergemische sind derselben Unterposition zuzuweisen wie die aus denselben Monomereinheiten im selben Mengenverhältnis erhaltenen Polymere.

2. Im Sinne der Unterposition 3920 43 schließt der Begriff „Weichmacher“ auch die Sekundärweichmacher ein.

Zusätzliche Anmerkung

1. In das Kapitel 39 gehören mit Zellkunststoff getränkte, bestrichene oder überzogene Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe unabhängig davon,

— ob sie aus mit Zellkunststoff getränkten, bestrichenen oder überzogenen Geweben, Gewirken, Gestriken (anderen als solchen der Position 5903), Filzen oder Vliesstoffen konfektioniert sind oder

— aus nicht getränkten, bestrichenen oder überzogenen Geweben, Gewirken, Gestriken, Filzen oder Vliesstoffen konfektioniert und anschließend mit Zellkunststoff getränkt, bestrichen oder überzogen worden sind,

sofern diese Gewebe, Gewirke, Gestricke, Filze oder Vliesstoffe nur der Verstärkung dienen (Anmerkung 3 c) zu Kapitel 56 und Anmerkung 2 a) Ziffer 5) zu Kapitel 59).

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
	I. PRIMÄRFORMEN		
3901	Polymere des Ethylens, in Primärformen:		
3901 10	– Polyethylen mit einer relativen Dichte von weniger als 0,94:		
3901 10 10	-- lineares Polyethylen	6,5	—
3901 10 90	-- anderes	6,5	—
3901 20	– Polyethylen mit einer relativen Dichte von 0,94 oder mehr:		
3901 20 10	-- Polyethylen in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel, mit einer relativen Dichte von 0,958 oder mehr bei 23 °C und einem Gehalt an: — Aluminium von 50 mg/kg oder weniger, — Calcium von 2 mg/kg oder weniger, — Chrom von 2 mg/kg oder weniger, — Eisen von 2 mg/kg oder weniger, — Nickel von 2 mg/kg oder weniger, — Titan von 2 mg/kg oder weniger, und — Vanadium von 8 mg/kg oder weniger, zum Herstellen von chlorsulfoniertem Polyethylen ⁽¹⁾	frei	—
3901 20 90	-- anderes	6,5	—
3901 30 00	– Ethylen-Vinylacetat-Copolymere	6,5	—
3901 40 00	– Ethylen-alpha-Olefin-Copolymere mit einer relativen Dichte von weniger als 0,94	6,5	—
3901 90	– andere:		
3901 90 30	-- ionomeres Harz, bestehend aus einem Salz eines Ethylen-Isobutylacrylat-Methacrylsäure-Copolymers; A-B-A-Blockcopolymer aus Polystyrol, Ethylen-Butylen-Copolymer und Polystyrol, mit einem Gehalt an Styrol von 35 GHT oder weniger, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel	frei	—
3901 90 80	-- andere	6,5	—
3902	Polymere des Propylens oder anderer Olefine, in Primärformen:		
3902 10 00	– Polypropylen	6,5	—
3902 20 00	– Polyisobutylen	6,5	—
3902 30 00	– Propylen-Copolymere	6,5	—

⁽¹⁾ Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Union festgesetzten Voraussetzungen (s. Artikel 254 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1)).

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
3902 90	– andere:		
3902 90 10	-- A-B-A-Blockcopolymer aus Polystyrol, Ethylen-Butylen-Copolymer und Polystyrol, mit einem Gehalt an Styrol von 35 GHT oder weniger, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel	frei	—
3902 90 20	-- Poly(1-buten), 1-Buten-Ethylen-Copolymer mit einem Gehalt an Ethylen von 10 GHT oder weniger, oder eine Mischung von Poly(1-buten) und Polyethylen und/oder Polypropylen, mit einem Gehalt an Polyethylen von 10 GHT oder weniger und/oder an Polypropylen von 25 GHT oder weniger, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel	frei	—
3902 90 90	-- andere	6,5	—
3903	Polymere des Styrols, in Primärformen:		
	– Polystyrol:		
3903 11 00	-- expandierbar	6,5	—
3903 19 00	-- anderes	6,5	—
3903 20 00	– Styrol-Acrylnitril-Copolymere (SAN)	6,5	—
3903 30 00	– Acrylnitril-Butadien-Styrol-Copolymere (ABS)	6,5	—
3903 90	– andere:		
3903 90 10	-- Copolymer, ausschließlich aus Styrol und Allylalkohol, mit einer Acetylzahl von 175 oder mehr	frei	—
3903 90 20	-- bromiertes Polystyrol mit einem Gehalt an Brom von 58 GHT bis 71 GHT, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel	frei	—
3903 90 90	-- andere	6,5	—
3904	Polymere des Vinylchlorids oder anderer halogener Olefine, in Primärformen:		
3904 10 00	– Poly(vinylchlorid), nicht mit anderen Stoffen gemischt	6,5	—
	– anderes Poly(vinylchlorid):		
3904 21 00	-- nicht weich gemacht	6,5	—
3904 22 00	-- weich gemacht	6,5	—
3904 30 00	– Vinylchlorid-Vinylacetat-Copolymere	6,5	—
3904 40 00	– andere Copolymere des Vinylchlorids	6,5	—
3904 50	– Polymere des Vinylidenchlorids:		
3904 50 10	-- Vinylidenchlorid-Acrylnitril-Copolymer in Form von expandierbaren Kügelchen mit einem Durchmesser von 4 Mikrometer bis 20 Mikrometer	frei	—
3904 50 90	-- andere	6,5	—
	– fluorierte Polymere:		
3904 61 00	-- Polytetrafluorethylen	6,5	—
3904 69	-- andere:		
3904 69 10	--- Poly(vinylfluorid) in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel	frei	—
3904 69 20	--- Fluorelastomere FKM	6,5	—
3904 69 80	--- andere	6,5	—
3904 90 00	– andere	6,5	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
3905	Polymere des Vinylacetats oder anderer Vinylester, in Primärformen; andere Vinylpolymere, in Primärformen:		
	– Poly(vinylacetat):		
3905 12 00	-- in wässriger Dispersion	6,5	—
3905 19 00	-- anderes	6,5	—
	– Vinylacetat-Copolymere:		
3905 21 00	-- in wässriger Dispersion	6,5	—
3905 29 00	-- andere	6,5	—
3905 30 00	– Poly(vinylalkohol), auch nicht hydrolysierte Acetatgruppen enthaltend	6,5	—
	– andere:		
3905 91 00	-- Copolymere	6,5	—
3905 99	-- andere:		
3905 99 10	--- Poly(vinylformal), in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel, mit einem Molekulargewicht von 10 000 bis 40 000 und einem Gehalt an: — Acetylgruppen, berechnet als Vinylacetat, von 9,5 GHT bis 13 GHT und — Hydroxylgruppen, berechnet als Vinylalkohol, von 5 GHT bis 6,5 GHT	frei	—
3905 99 90	--- andere	6,5	—
3906	Acrylpolymere in Primärformen:		
3906 10 00	– Poly(methylmethacrylat)	6,5	—
3906 90	– andere:		
3906 90 10	-- Poly[N-(3-hydroxyimino-1,1-dimethylbutyl)acrylamid]	frei	—
3906 90 20	-- Copolymer aus 2-Diisopropylaminoethylmethacrylat und Decylmethacrylat, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Copolymer von 55 GHT oder mehr	frei	—
3906 90 30	-- Copolymer aus Acrylsäure und 2-Ethylhexylacrylat, mit einem Gehalt an 2-Ethylhexylacrylat von 10 GHT bis 11 GHT	frei	—
3906 90 40	-- Acrylnitril-Methylacrylat-Copolymer, modifiziert mit Polybutadien-Acrylnitril (NBR)	frei	—
3906 90 50	-- Polymerisationserzeugnis aus Acrylsäure und Alkylmethacrylat mit geringen Mengen anderer Monomere, zur Verwendung als Verdickungsmittel in Druckpasten für den Textildruck ⁽¹⁾	frei	—
3906 90 60	-- Copolymer aus Methylacrylat, Ethylen und einem Monomer, das eine austauschbare, nicht am Kettenende befindliche Carboxylgruppe enthält, mit einem Gehalt an Methylacrylat von 50 GHT oder mehr, auch mit Kieselerde vermischt	5	—
3906 90 90	-- andere	6,5	—
3907	Polyacetale, andere Polyether und Epoxidharze, in Primärformen; Polycarbonate, Alkydharze, Allylpolyester und andere Polyester, in Primärformen:		
3907 10 00	– Polyacetale	6,5	—

(¹) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Union festgesetzten Voraussetzungen (s. Artikel 254 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1)).

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
	– andere Polyether:		
3907 21 00	-- Bis(polyoxyethylen)methylphosphonat	6,5	—
3907 29	-- andere:		
	--- Polyetheralkohole:		
3907 29 11	---- Polyethylenglykole	6,5	—
3907 29 20	---- andere	6,5	—
	--- andere:		
3907 29 91	---- Copolymer aus 1-Chlor-2,3-epoxypropan und Ethylenoxid	frei	—
3907 29 99	---- andere	6,5	—
3907 30 00	– Epoxidharze	6,5	—
3907 40 00	– Polycarbonate	6,5	—
3907 50 00	– Alkydharze	6,5	—
	– Poly(ethylterephthalat):		
3907 61 00	-- mit einer Viskositätszahl von 78 ml/g oder mehr	6,5	—
3907 69 00	-- andere	6,5	—
3907 70 00	– Poly(milchsäure)	6,5	—
	– andere Polyester:		
3907 91	-- ungesättigt:		
3907 91 10	--- flüssig	6,5	—
3907 91 90	--- andere	6,5	—
3907 99	-- andere:		
3907 99 05	--- Thermoplastische Flüssigkristallcopolymere auf Basis aromatischer Polyester	frei	—
3907 99 10	--- Poly(ethylnaphthalin-2,6-dicarboxylat)	frei	—
3907 99 80	--- andere	6,5	—
3908	Polyamide in Primärformen:		
3908 10 00	– Polyamid-6, -11, -12, -6,6, -6,9, -6,10 oder -6,12	6,5	—
3908 90 00	– andere	6,5	—
3909	Aminoharze, Phenolharze und Polyurethane, in Primärformen:		
3909 10 00	– Harnstoffharze; Thioharnstoffharze	6,5	—
3909 20 00	– Melaminharze	6,5	—
	– andere Aminoharze:		
3909 31 00	-- Poly(methylenphenylisocyanat) (rohes MDI, polymeres MDI)	6,5	—
3909 39 00	-- andere	6,5	—
3909 40 00	– Phenolharze	6,5	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
3909 50	– Polyurethane:		
3909 50 10	-- Polyurethan aus 2,2'-(tert-Butylimino)diethanol und 4,4'-Methylendicyclohexyldiisocyanat, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 50 GHT oder mehr	frei	—
3909 50 90	-- andere	6,5	—
3910 00 00	Silicone in Primärformen	6,5	—
3911	Petroleumharze, Cumaron-Inden-Harze, Polyterpene, Polysulfide, Polysulfone und andere Erzeugnisse im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen:		
3911 10 00	– Petroleumharze, Cumaronharze, Indenharze oder Cumaron-Inden-Harze und Polyterpene	6,5	—
3911 20 00	– Poly(1,3-phenylenmethylphosphonat)	6,5	—
3911 90	– andere:		
	-- Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnisse, auch chemisch modifiziert:		
3911 90 11	--- Poly (oxy-1,4-phenylensulfonyl-1,4-phenylenoxy-1,4-phenylenisopropyliden-1,4-phenylen), in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel	3,5	—
3911 90 13	--- Poly(thio-1,4-phenylen)	frei	—
3911 90 19	--- andere	6,5	—
	-- andere:		
3911 90 92	--- Copolymer aus p-Kresol und Divinylbenzol, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 50 GHT oder mehr; hydrierte Copolymere aus Vinyltoluol und α -Methylstyrol	frei	—
3911 90 99	--- andere	6,5	—
3912	Cellulose und ihre chemischen Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen:		
	– Celluloseacetate:		
3912 11 00	-- nicht weich gemacht	6,5	—
3912 12 00	-- weich gemacht	6,5	—
3912 20	– Cellulosenitrate (einschließlich Collodium):		
	-- nicht weich gemacht:		
3912 20 11	--- Collodium und Celloidin	6,5	—
3912 20 19	--- andere	6	—
3912 20 90	-- weich gemacht	6,5	—
	– Celluloseether:		
3912 31 00	-- Carboxymethylcellulose und ihre Salze	6,5	—
3912 39	-- andere:		
3912 39 20	--- Hydroxypropylcellulose	frei	—
3912 39 85	--- andere	6,5	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
3912 90	– andere:		
3912 90 10	-- Celluloseester	6,4	—
3912 90 90	-- andere	6,5	—
3913	Natürliche Polymere (z. B. Alginsäure) und modifizierte natürliche Polymere (z. B. gehärtete Eiweißstoffe, chemische Derivate von Naturkautschuk), anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen:		
3913 10 00	– Alginsäure, ihre Salze und Ester	5	—
3913 90 00	– andere	6,5	—
3914 00 00	Ionenaustauscher auf der Grundlage von Polymeren der Positionen 3901 bis 3913, in Primärformen	6,5	—
	II. ABFÄLLE, SCHNITZEL UND BRUCH; HALBERZEUGNISSE; FERTIGERZEUGNISSE		
3915	Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen:		
3915 10	– von Polymeren des Ethylens:		
★ 3915 10 10	-- mit einer relativen Dichte von weniger als 0,94 (z. B. PE-LD)	6,5	—
★ 3915 10 20	-- mit einer relativen Dichte von 0,94 oder mehr (z. B. PE-HD)	6,5	—
3915 20 00	– von Polymeren des Styrols	6,5	—
3915 30 00	– von Polymeren des Vinylchlorids	6,5	—
3915 90	– von anderen Kunststoffen:		
3915 90 11	-- von Polymeren des Propylens	6,5	—
★ 3915 90 20	-- von Polymeren des Ethylenterephthalats (z. B. PET)	6,5	—
★ 3915 90 70	-- andere	6,5	—
3916	Monofile mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet, aus Kunststoffen:		
3916 10 00	– aus Polymeren des Ethylens	6,5	—
3916 20 00	– aus Polymeren des Vinylchlorids	6,5	—
3916 90	– aus anderen Kunststoffen:		
3916 90 10	-- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert	6,5	—
3916 90 50	-- aus Additionspolymerisationserzeugnissen	6,5	—
3916 90 90	-- andere	6,5	—
3917	Rohre und Schläuche sowie Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke (Kniestücke, Flansche und dergleichen), aus Kunststoffen:		
3917 10	– Kunstdärme aus gehärteten Eiweißstoffen oder aus Cellulosekunststoffen:		
3917 10 10	-- aus gehärteten Eiweißstoffen	5,3	—
3917 10 90	-- aus Cellulosekunststoffen	6,5	—
	– Rohre und Schläuche, nicht biegsam:		
3917 21	-- aus Polymeren des Ethylens:		
3917 21 10	--- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet	6,5	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
3917 21 90	--- andere.....	6,5	—
3917 22	-- aus Polymeren des Propylens:		
3917 22 10	--- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet	6,5	—
3917 22 90	--- andere.....	6,5	—
3917 23	-- aus Polymeren des Vinylchlorids:		
3917 23 10	--- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet	6,5	—
3917 23 90	--- andere.....	6,5	—
3917 29 00	-- aus anderen Kunststoffen	6,5	—
	– andere Rohre und Schläuche:		
3917 31 00	-- biegsame Rohre und Schläuche, die einem Druck von 27,6 MPa oder mehr standhalten	6,5	—
3917 32 00	-- andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	6,5	—
3917 33 00	-- andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	6,5	—
3917 39 00	-- andere	6,5	—
3917 40 00	– Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	6,5	—
3918	Bodenbeläge aus Kunststoffen, auch selbstklebend, in Rollen oder in Form von Fliesen oder Platten; Wand- oder Deckenverkleidungen aus Kunststoffen, im Sinne der Anmerkung 9 zu diesem Kapitel:		
3918 10	– aus Polymeren des Vinylchlorids:		
3918 10 10	-- bestehend aus einem Träger, mit Poly(vinylchlorid) getränkt, bestrichen oder überzogen	6,5	m ²
3918 10 90	-- andere	6,5	m ²
3918 90 00	– aus anderen Kunststoffen	6,5	m ²
3919	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder, Streifen und andere Flacherzeugnisse, selbstklebend, aus Kunststoffen, auch in Rollen:		
3919 10	– in Rollen mit einer Breite von 20 cm oder weniger:		
	-- Bänder (Streifen), mit nicht vulkanisiertem Naturkautschuk oder nicht vulkanisiertem synthetischen Kautschuk bestrichen:		
3919 10 12	--- aus Poly(vinylchlorid) oder aus Polyethylen	6,3	—
3919 10 15	--- aus Polypropylen	6,3	—
3919 10 19	--- andere.....	6,3	—
3919 10 80	-- andere	6,5	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
3919 90	– andere:		
3919 90 20	-- selbstklebende, runde Polierscheiben von der für die Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers) verwendeten Art	frei	—
3919 90 80	-- andere	6,5	—
3920	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, nicht aus Zellkunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage:		
3920 10	– aus Polymeren des Ethylens:		
	-- mit einer Dicke von 0,125 mm oder weniger:		
	--- aus Polyethylen mit einer relativen Dichte von:		
	---- weniger als 0,94:		
3920 10 23	----- Polyethylenfolien mit einer Dicke von 20 Mikrometer bis 40 Mikrometer, zum Herstellen von Fotoresist-Filmen für die Halbleiterfertigung oder für gedruckte Schaltungen (!)	frei	—
3920 10 24	----- Stretchfolien, nicht bedruckt	6,5	—
3920 10 25	----- andere	6,5	—
3920 10 28	---- 0,94 oder mehr	6,5	—
3920 10 40	--- andere	6,5	—
	-- mit einer Dicke von mehr als 0,125 mm:		
3920 10 81	--- synthetischer Papierhalbstoff, bestehend aus feuchten Blättern aus nicht kohärenten Polyethylenfasern (Fibrillen), auch mit Zusatz von Cellulosefasern von 15 GHT oder weniger mit in Wasser gelöstem Poly(vinylalkohol) als Feuchthaltemittel	frei	—
3920 10 89	--- andere	6,5	—
3920 20	– aus Polymeren des Propylens:		
	-- mit einer Dicke von 0,10 mm oder weniger:		
3920 20 21	--- biaxial orientiert	6,5	—
3920 20 29	--- andere	6,5	—
3920 20 80	-- mit einer Dicke von mehr als 0,10 mm	6,5	—
3920 30 00	– aus Polymeren des Styrols	6,5	—
	– aus Polymeren des Vinylchlorids:		
3920 43	-- mit einem Gehalt an Weichmachern von 6 GHT oder mehr:		
3920 43 10	--- mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	6,5	—
3920 43 90	--- mit einer Dicke von mehr als 1 mm	6,5	—
3920 49	-- andere:		
3920 49 10	--- mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	6,5	—
3920 49 90	--- mit einer Dicke von mehr als 1 mm	6,5	—

(!) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Union festgesetzten Voraussetzungen (s. Artikel 254 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1)).

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
	– aus Acrylpolymeren:		
3920 51 00	-- aus Poly(methylmethacrylat)	6,5	—
3920 59	-- andere:		
3920 59 10	--- Copolymer aus Acrylsäure- und Methacrylsäureestern, in Form von Folien mit einer Dicke von 150 Mikrometer oder weniger	frei	—
3920 59 90	--- andere	6,5	—
	– aus Polycarbonaten, Alkydharzen, Allylpolyestern oder anderen Polyestern:		
3920 61 00	-- aus Polycarbonaten	6,5	—
3920 62	-- aus Poly(ethylenterephthalat):		
	--- mit einer Dicke von 0,35 mm oder weniger:		
3920 62 12	---- Folien aus Poly(ethylenterephthalat) mit einer Dicke von 72 Mikrometer bis 79 Mikrometer, zum Herstellen von flexiblen Magnetplatten ⁽¹⁾ ; Folien aus Poly(ethylenterephthalat) mit einer Dicke von 100 Mikrometer bis 150 Mikrometer, zum Herstellen von Fotopolymer-Hochdruckplatten ⁽¹⁾	frei	—
3920 62 19	---- andere	6,5	—
3920 62 90	--- mit einer Dicke von mehr als 0,35 mm	6,5	—
3920 63 00	-- aus ungesättigten Polyestern	6,5	—
3920 69 00	-- aus anderen Polyestern	6,5	—
	– aus Cellulose oder ihren chemischen Derivaten:		
3920 71 00	-- aus regenerierter Cellulose	6,5	—
3920 73	-- aus Celluloseacetaten:		
3920 73 10	--- Filmunterlagen in Rollen oder Streifen	6,3	—
3920 73 80	--- andere	6,5	—
3920 79	-- aus anderen Cellulosederivaten:		
3920 79 10	--- aus Vulkanfiber	5,7	—
3920 79 90	--- andere	6,5	—
	– aus anderen Kunststoffen:		
3920 91 00	-- aus Poly(vinylbutyral)	6,1	—
3920 92 00	-- aus Polyamiden	6,5	—
3920 93 00	-- aus Aminoharzen	6,5	—
3920 94 00	-- aus Phenolharzen	6,5	—
3920 99	-- aus anderen Kunststoffen:		
	--- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert:		
3920 99 21	---- Polyimidfolien und -streifen, unbeschichtet oder nur mit Kunststoff beschichtet	frei	—
3920 99 28	---- andere	6,5	—

⁽¹⁾ Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Union festgesetzten Voraussetzungen (s. Artikel 254 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1)).

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
	--- aus Additionspolymerisationserzeugnissen:		
3920 99 52	---- Folien aus Poly(vinylfluorid); biaxial orientierte Folien aus Poly(vinylalkohol) mit einem Gehalt an Poly(vinylalkohol) von 97 GHT oder mehr, unbeschichtet, mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	frei	—
3920 99 53	---- Ionenaustauschermembranen aus fluorierten Kunststoffen, zur Verwendung in Chloralkali-Elektrolytzellen (*)	frei	—
3920 99 59	---- andere	6,5	—
3920 99 90	--- andere	6,5	—
3921	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Kunststoffen:		
	– aus Zellkunststoff:		
3921 11 00	-- aus Polymeren des Styrols	6,5	—
3921 12 00	-- aus Polymeren des Vinylchlorids	6,5	—
3921 13	-- aus Polyurethanen:		
3921 13 10	--- aus Weichschaum	6,5	—
3921 13 90	--- andere	6,5	—
3921 14 00	-- aus regenerierter Cellulose	6,5	—
3921 19 00	-- aus anderen Kunststoffen	6,5	—
3921 90	– andere:		
	-- aus Kondensationspolymerisations- oder Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert:		
3921 90 10	--- aus Polyester	6,5	—
3921 90 30	--- aus Phenolharzen	6,5	—
	--- aus Aminoharzen:		
	---- geschichtet:		
3921 90 41	----- Hochdruckschichtpressstoffe mit Dekorschicht auf einer oder auf beiden Seiten	6,5	—
3921 90 43	----- andere	6,5	—
3921 90 49	---- andere	6,5	—
3921 90 55	--- andere	6,5	—
3921 90 60	-- aus Additionspolymerisationserzeugnissen	6,5	—
3921 90 90	-- andere	6,5	—
3922	Badewannen, Duschen, Ausgüsse (Spülbecken), Waschbecken, Bidets, Klosettschüsseln, -sitze und -deckel, Spülkästen und ähnliche Waren zu sanitären oder hygienischen Zwecken, aus Kunststoffen:		
3922 10 00	– Badewannen, Duschen, Ausgüsse (Spülbecken) und Waschbecken	6,5	—
3922 20 00	– Klosettsitze und -deckel	6,5	—
3922 90 00	– andere	6,5	—

(¹) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Union festgesetzten Voraussetzungen (s. Artikel 254 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1)).

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
3923	Transport- oder Verpackungsmittel, aus Kunststoffen; Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse, aus Kunststoffen:		
3923 10	– Schachteln (einschließlich Dosen), Kisten, Verschlüsse und ähnliche Waren:		
3923 10 10	-- Schachteln (einschließlich Dosen), Kisten, Verschlüsse und ähnliche Waren, aus Kunststoff, besonders gestaltet oder hergerichtet für den Transport und die Verpackung von Halbleiterschleiben (wafers), Masken und Retikeln	frei	—
3923 10 90	-- andere	6,5	—
	– Säcke und Beutel (einschließlich Tüten):		
3923 21 00	-- aus Polymeren des Ethylens	6,5	—
3923 29	-- aus anderen Kunststoffen:		
3923 29 10	--- aus Poly(vinylchlorid)	6,5	—
3923 29 90	--- andere	6,5	—
3923 30	– Ballons, Flaschen, Flakons und ähnliche Waren:		
3923 30 10	-- mit einem Fassungsvermögen von 2 l oder weniger	6,5	p/st
3923 30 90	-- mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l	6,5	p/st
3923 40	– Spulen, Spindeln, Garnspulen und ähnliche Warenträger:		
3923 40 10	-- Spulen und ähnliche Unterlagen für fotografische und kinematografische Filme oder für Bänder, Filme und dergleichen der Position 8523	5,3	—
3923 40 90	-- andere	6,5	—
3923 50	– Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse:		
3923 50 10	-- Verschlusskapseln für Flaschen und Flaschenkapseln	6,5	—
3923 50 90	-- andere	6,5	—
3923 90 00	– andere	6,5	—
3924	Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände, aus Kunststoffen:		
3924 10 00	– Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch	6,5	—
3924 90 00	– andere	6,5	—
3925	Baubedarfsartikel aus Kunststoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
3925 10 00	– Sammelbehälter, Tanks, Bottiche und ähnliche Behälter, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l	6,5	—
3925 20 00	– Türen, Fenster und deren Rahmen, Verkleidungen und Schwellen	6,5	p/st ⁽¹⁾
3925 30 00	– Fensterläden, Jalousien (einschließlich Jalousetten) und ähnliche Waren, und Teile davon	6,5	—
3925 90	– andere:		
3925 90 10	-- Beschläge und ähnliche Waren zur bleibenden Befestigung an Türen, Fenstern, Treppen, Wänden oder anderen Gebäudeteilen	6,5	—

⁽¹⁾ Ein Tor, eine Tür oder ein Fenster mit oder ohne Rahmen, Verkleidung oder Schwelle gilt als ein Stück.

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
3925 90 20	-- Kabelkanäle für elektrische Leitungen	6,5	—
3925 90 80	-- andere	6,5	—
3926	Andere Waren aus Kunststoffen und Waren aus anderen Stoffen der Positionen 3901 bis 3914:		
3926 10 00	– Büro- oder Schulartikel	6,5	—
3926 20 00	– Kleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe)	6,5	—
3926 30 00	– Beschläge für Möbel, Karosserien und dergleichen	6,5	—
3926 40 00	– Statuetten und andere Ziergegenstände	6,5	—
3926 90	– andere:		
3926 90 50	-- Schmutzkörbe und ähnliche Abwassersiebe, für Kanalisationsabflüsse	6,5	—
3926 90 60	-- Gesichtsschutzschirme/Visiere	6,5	p/st
3926 90 97	-- andere	6,5 ⁽¹⁾	—

⁽¹⁾ Die Anwendung des Zollsatzes für Präservative aus Polyurethan wird autonom auf unbestimmte Zeit vollständig ausgesetzt (TARIC-Code 3926 90 97 60).

KAPITEL 40

KAUTSCHUK UND WAREN DARAUS

Anmerkungen

1. Als „Kautschuk“ im Sinne der Nomenklatur gelten, wenn nichts anderes bestimmt ist, die folgenden Erzeugnisse, auch weich oder hart vulkanisiert: Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten; synthetischer Kautschuk, Faktis und deren Regenerate.
2. Zu Kapitel 40 gehören nicht:
 - a) Waren des Abschnitts XI (Spinnstoffe und Waren daraus);
 - b) Schuhe und Schuhteile des Kapitels 64;
 - c) Kopfbedeckungen und Teile davon (einschließlich Badekappen) des Kapitels 65;
 - d) Hartkautschukteile für Maschinen, mechanische oder elektrische Apparate sowie alle Gegenstände und Teile aus Hartkautschuk zu elektrotechnischen Zwecken des Abschnitts XVI;
 - e) Waren des Kapitels 90, 92, 94 oder 96;
 - f) Waren des Kapitels 95, ausgenommen Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe zu Sportzwecken und Waren der Positionen 4011 bis 4013.
3. Als „Primärformen“ im Sinne der Positionen 4001 bis 4003 und 4005 gelten ausschließlich:
 - a) Flüssigkeiten und Pasten (einschließlich Latex, auch vorvulkanisiert, sowie andere Dispersionen und Lösungen);
 - b) unregelmäßige Blöcke, Stücke, Ballen, Pulver, Granulate, Krümel und ähnliche lose Formen.
4. Als „synthetischer Kautschuk“ im Sinne der Anmerkung 1 zu Kapitel 40 und der Position 4002 gelten:
 - a) ungesättigte synthetische Stoffe, die durch Vulkanisation mit Schwefel irreversibel in nicht thermoplastische Stoffe umgewandelt werden können, welche bei einer Temperatur zwischen 18 °C und 29 °C eine Dehnung bis zum Dreifachen ihrer ursprünglichen Länge aushalten ohne zu reißen, und die sich nach einer Dehnung auf das Doppelte ihrer ursprünglichen Länge innerhalb von fünf Minuten auf das Eineinhalbfache ihrer ursprünglichen Länge zusammenziehen. Für die Durchführung dieser Prüfung dürfen Stoffe zugesetzt werden, die für die Vernetzung erforderlich sind, wie Vulkanisationsaktivatoren oder -beschleuniger; erlaubt ist auch die Anwesenheit solcher Stoffe, die in Anmerkung 5 B Ziffern 2) und 3) genannt sind. Dagegen ist die Anwesenheit anderer Stoffe, die für die Vernetzung nicht erforderlich sind, wie Streckmittel, Weichmacher und Füllstoffe, nicht erlaubt;
 - b) Thioplaste (TM);
 - c) Naturkautschuk, modifiziert durch Pfropfen oder Mischen mit Kunststoffen, depolymerisierter Naturkautschuk sowie Mischungen von ungesättigten synthetischen Stoffen mit gesättigten synthetischen Hochpolymeren, sofern diese Erzeugnisse den unter Buchstabe a) festgelegten Bedingungen der Vulkanisations-, der Dehnungs- und der Kontraktionsfähigkeit entsprechen.
5. A) Zu den Positionen 4001 und 4002 gehören nicht Kautschuk oder Mischungen von Kautschuken, denen vor oder nach der Koagulation zugesetzt worden sind:
 - 1) Vulkanisationsmittel, Vulkanisationsbeschleuniger, Vulkanisationsverzögerer, Vulkanisationsaktivatoren (ausgenommen solche, die zum Herstellen von vorvulkanisiertem Kautschuklatex zugefügt wurden);

- 2) Pigmente oder andere Farbmittel, ausgenommen solche, die nur zur Kennzeichnung zugefügt wurden;
 - 3) Weichmacher oder Streckmittel (ausgenommen Mineralöl bei ölgestreckten Kautschuken), inerte oder aktive Füllstoffe, organische Lösemittel oder andere Stoffe, ausgenommen Waren, die nach Buchstabe B erlaubt sind;
- B) zu Position 4001 oder 4002 gehören auch Kautschuk oder Mischungen von Kautschuken, die die folgenden Stoffe enthalten, wenn der Kautschuk oder die Mischungen von Kautschuken ihren wesentlichen Charakter als Rohstoff behalten haben:
- 1) Emulgiermittel und Mittel zum Verhindern des Zusammenklebens;
 - 2) geringe Mengen der Zersetzungsprodukte von Emulgiermitteln;
 - 3) sehr geringe Mengen von wärmeempfindlichen Stoffen (im Allgemeinen, um wärmeempfindlichen Kautschuklatex zu erhalten), kationischen grenzflächenaktiven Stoffen (im Allgemeinen, um elektropositiven Kautschuklatex zu erhalten), Antioxidantien, Koagulantien, Stoffen zum Zerkrümeln, kältebeständig machenden Stoffen, Peptisiermitteln, Konservierungsmitteln, Stabilisierungsmitteln, Mitteln zum Beeinflussen der Viskosität oder anderen Additiven für spezielle Zwecke.
6. Als „Abfälle, Bruch und Schnitzel“ im Sinne der Position 4004 gelten Abfälle, Altwaren und Schnitzel, die beim Herstellen oder Bearbeiten von Kautschuk oder von Kautschukwaren anfallen, und Waren aus Kautschuk, die als solche infolge Zerschnitt, Verschleiß oder aus anderen Gründen endgültig unbrauchbar geworden sind.
7. Zu Position 4008 gehören nichtumspinnene Fäden jeden Profils aus Weichkautschuk, deren größter Durchmesser mehr als 5 mm beträgt.
8. Zu Position 4010 gehören auch Förderbänder und Treibriemen aus Geweben, die mit Kautschuk getränkt, bestrichen, überzogen oder laminiert sind, sowie solche, die unter Verwendung von mit Kautschuk getränkten oder bestrichenen Garnen oder Bindfäden aus Spinnstoffen hergestellt sind.
9. Als „Platten, Blätter und Streifen“ im Sinne der Positionen 4001, 4002, 4003, 4005 und 4008 gelten nur Platten, Blätter und Streifen sowie Blöcke von regelmäßiger Form, die nicht geschnitten sind oder die durch einfaches Schneiden eine quadratische oder rechteckige Form erhalten haben (auch wenn sie dadurch zu Fertigwaren geworden sind), die jedoch, abgesehen von einer einfachen Oberflächenbearbeitung (z. B. Bedrucken), nicht weiter bearbeitet sind.

Stäbe, Stangen und Profile der Position 4008 dürfen auch auf bestimmte Längen zugeschnitten, jedoch — abgesehen von einer einfachen Oberflächenbearbeitung — nicht weiter bearbeitet sein.

Zusätzliche Anmerkung

1. *In das Kapitel 40 gehören mit Zellkautschuk getränkte, bestrichene oder überzogene Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe unabhängig davon,*
 - *ob sie aus mit Zellkautschuk getränkten, bestrichenen oder überzogenen Geweben, Gewirken, Gestriken (anderen als solchen der Position 5906), Filzen oder Vliesstoffen konfektioniert sind oder*
 - *aus nicht getränkten, bestrichenen oder überzogenen Geweben, Gewirken, Gestriken, Filzen oder Vliesstoffen konfektioniert und anschließend mit Zellkautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen worden sind,*

sofern diese Gewebe, Gewirke, Gestricke, Filze oder Vliesstoffe nur der Verstärkung dienen (Anmerkung 3 c) zu Kapitel 56 und Anmerkung 5 letzter Absatz zu Kapitel 59).

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
4001	Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen:		
4001 10 00	– Latex von Naturkautschuk, auch vorvulkanisiert	frei	—
	– Naturkautschuk in anderen Formen:		
4001 21 00	-- geräucherte Blätter (smoked sheets)	frei	—
4001 22 00	-- technisch spezifizierter Naturkautschuk (TSNR)	frei	—
4001 29 00	-- andere	frei	—
4001 30 00	– Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten	frei	—
4002	Synthetischer Kautschuk und Faktis, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen; Mischungen von Erzeugnissen der Position 4001 mit Erzeugnissen dieser Position, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen:		
	– Styrol-Butadien-Kautschuk (SBR); carboxylierter Styrol-Butadien-Kautschuk (XSBR):		
4002 11 00	-- Latex	frei	—
4002 19	-- andere:		
4002 19 10	--- Styrol-Butadien-Kautschuk, durch Emulsionspolymerisation hergestellt (E-SBR), in Ballen	frei	—
4002 19 20	--- Styrol-Butadien-Styrol-Blockcopolymer, durch Lösungspolymerisation hergestellt (SBS, thermoplastische Elastomere), in Granulaten, Krümeln oder Pulverform	frei	—
4002 19 30	--- Styrol-Butadien-Kautschuk, durch Lösungspolymerisation hergestellt (S-SBR), in Ballen	frei	—
4002 19 90	--- andere	frei	—
4002 20 00	– Butadien-Kautschuk (BR)	frei	—
	– Butylkautschuk (IIR); Chlorbutylkautschuk und Brombutylkautschuk (CIIR oder BIIR):		
4002 31 00	-- Butylkautschuk (IIR)	frei	—
4002 39 00	-- andere	frei	—
	– Chloropren (Chlorbutadien)-Kautschuk (CR):		
4002 41 00	-- Latex	frei	—
4002 49 00	-- andere	frei	—
	– Acrylnitril-Butadien-Kautschuk (NBR):		
4002 51 00	-- Latex	frei	—
4002 59 00	-- andere	frei	—
4002 60 00	– Isopren-Kautschuk (IR)	frei	—
4002 70 00	– Ethylen-Propylen-Dien-Terpolymer-Kautschuk, nicht konjugiert (EPDM)	frei	—
4002 80 00	– Mischungen von Erzeugnissen der Position 4001 mit Erzeugnissen dieser Position	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
	– andere:		
4002 91 00	-- Latex	frei	—
4002 99	-- andere:		
4002 99 10	--- durch Zusatz von Kunststoffen modifizierte Erzeugnisse	2,9	—
4002 99 90	--- andere	frei	—
4003 00 00	Regenerierter Kautschuk in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	frei	—
4004 00 00	Abfälle, Bruch und Schnitzel von Weichkautschuk, auch zu Pulver oder Granulat zerkleinert	frei	—
4005	Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen:		
4005 10 00	– Kautschuk mit Zusatz von Ruß oder Siliciumdioxid	frei	—
4005 20 00	– Lösungen; Dispersionen, ausgenommen solche der Unterposition 4005 10	frei	—
	– andere:		
4005 91 00	-- Platten, Blätter und Streifen	frei	—
4005 99 00	-- andere	frei	—
4006	Anderer Formen (z. B. Stäbe, Stangen, Rohre, Profile) und Waren (z. B. Scheiben, Ringe), aus nicht vulkanisiertem Kautschuk:		
4006 10 00	– Rohlaufprofile	frei	—
4006 90 00	– andere	frei	—
4007 00 00	Fäden und Schnüre, aus vulkanisiertem Kautschuk	3	—
4008	Platten, Blätter, Streifen, Stäbe, Stangen und Profile, aus Weichkautschuk:		
	– aus Zellkautschuk:		
4008 11 00	-- Platten, Blätter und Streifen	3	—
4008 19 00	-- andere	2,9	—
	– aus Vollkautschuk:		
4008 21	-- Platten, Blätter und Streifen:		
4008 21 10	--- Bodenbelag und Fußmatten	3	m ²
4008 21 90	--- andere	3	—
4008 29 00	-- andere	2,9	—
4009	Rohre und Schläuche, aus Weichkautschuk, auch mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken (z. B. Nippel, Bögen):		
	– weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen:		
4009 11 00	-- ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	3	—
4009 12 00	-- mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	3	—
	– ausschließlich mit Metall verstärkt oder in Verbindung mit Metall:		
4009 21 00	-- ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	3	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
4009 22 00	-- mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	3	—
	– ausschließlich mit Spinnstoffen verstärkt oder in Verbindung mit Spinnstoffen:		
4009 31 00	-- ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	3	—
4009 32 00	-- mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	3	—
	– mit anderen Stoffen verstärkt oder in Verbindung mit anderen Stoffen:		
4009 41 00	-- ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	3	—
4009 42 00	-- mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	3	—
4010	Förderbänder und Treibriemen, aus vulkanisiertem Kautschuk:		
	– Förderbänder:		
4010 11 00	-- nur mit Metall verstärkt	6,5	—
4010 12 00	-- nur mit textilen Spinnstoffen verstärkt	6,5	—
4010 19 00	-- andere	6,5	—
	– Treibriemen:		
4010 31 00	-- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), V-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 180 cm	6,5	—
4010 32 00	-- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), andere als V-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 180 cm	6,5	—
4010 33 00	-- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), V-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 180 cm bis 240 cm	6,5	—
4010 34 00	-- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), andere als V-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 180 cm bis 240 cm	6,5	—
4010 35 00	-- endlose Synchrontreibriemen (Zahnriemen) mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 150 cm	6,5	—
4010 36 00	-- endlose Synchrontreibriemen (Zahnriemen) mit einem äußeren Umfang von mehr als 150 cm bis 198 cm	6,5	—
4010 39 00	-- andere	6,5	—
4011	Luftreifen aus Kautschuk, neu:		
4011 10 00	– von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art	4,5	p/st
4011 20	– von der für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art:		
4011 20 10	-- mit einer Tragfähigkeitskennzahl von 121 oder weniger	4,5	p/st
4011 20 90	-- mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121	4,5	p/st
4011 30 00	– von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	4,5	p/st
4011 40 00	– von der für Motorräder und Motorroller verwendeten Art	4,5	p/st
4011 50 00	– von der für Fahrräder verwendeten Art	4	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
4011 70 00	– von der für Maschinen und Fahrzeuge in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Art	4	p/st
4011 80 00	– von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau, Bergbau oder für die industrielle Nutzung verwendeten Art	4	p/st
4011 90 00	– andere	4	p/st
4012	Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, Überreifen und Felgenbänder, aus Kautschuk:		
	– Luftreifen, runderneuert:		
4012 11 00	-- von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art	4,5	p/st
4012 12 00	-- von der für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art	4,5	p/st
4012 13 00	-- von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	4,5	p/st
4012 19 00	-- andere	4,5	p/st
4012 20 00	– Luftreifen, gebraucht	4,5	p/st
4012 90	– andere:		
4012 90 20	-- Voll- oder Hohlkammerreifen	2,5	—
4012 90 30	-- Überreifen	2,5	—
4012 90 90	-- Felgenbänder	4	—
4013	Luftschläuche aus Kautschuk:		
4013 10 00	– von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen), Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art	4	p/st
4013 20 00	– von der für Fahrräder verwendeten Art	4	p/st
4013 90 00	– andere	4	p/st
4014	Waren zu hygienischen oder medizinischen Zwecken (einschließlich Sauger), aus Weichkautschuk, auch in Verbindung mit Hartkautschukteilen:		
4014 10 00	– Präservative	frei	—
4014 90 00	– andere	frei	—
4015	Kleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe) für alle Zwecke, aus Weichkautschuk:		
	– Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe:		
4015 12 00	-- von der für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke verwendeten Art	2	pa
4015 19 00	-- andere	2,7	pa
4015 90 00	– andere	5	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
4016	Andere Waren aus Weichkautschuk:		
4016 10 00	– aus Zellkautschuk	3,5	—
	– andere:		
4016 91 00	-- Bodenbeläge und Fußmatten	2,5	—
4016 92 00	-- Radiergummi	2,5	—
4016 93 00	-- Dichtungen	2,5	—
4016 94 00	-- Fender, auch aufblasbar	2,5	—
4016 95 00	-- andere aufblasbare Waren	2,5	—
4016 99	-- andere:		
	---- für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705:		
4016 99 52	---- Gummi-Metall-Teile	2,5	—
4016 99 57	---- andere	2,5	—
	---- andere:		
4016 99 91	---- Gummi-Metall-Teile	2,5	—
4016 99 97	---- andere	2,5	—
4017 00 00	Hartkautschuk (z. B. Ebonit) in allen Formen, einschließlich Abfälle und Bruch; Waren aus Hartkautschuk	frei	—

ABSCHNITT VIII

HÄUTE, FELLE, LEDER, PELZFELLE UND WAREN DARAUS; SATTLERWAREN; REISEARTIKEL, HANDTASCHEN UND
ÄHNLICHE BEHÄLTNISSE; WAREN AUS DÄRMEN

KAPITEL 41

HÄUTE, FELLE (ANDERE ALS PELZFELLE) UND LEDER

Anmerkungen

1. Zu Kapitel 41 gehören nicht:
 - a) Schnitzel und ähnliche Abfälle roher Häute oder Felle (Position 0511);
 - b) Vogelbälge und Teile davon, mit ihren Federn oder Daunen (Position 0505 oder 6701);
 - c) nicht enthaarte, rohe, gegerbte oder zugerichtete Häute und Felle (Kapitel 43). Jedoch gehören zu Kapitel 41 rohe, nicht enthaarte Häute und Felle von Rindern oder Kälbern (auch von Büffeln), von Pferden oder anderen Einhufern, von Schafen oder Lämmern (ausgenommen Felle von so genannten Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- und ähnlichen Lämmern und von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern), von Ziegen oder Zickeln (ausgenommen Felle von Ziegen oder Zickeln aus dem Jemen oder von mongolischen oder tibetanischen Ziegen oder Zickeln), von Schweinen (einschließlich Pekaris), von Gämsen, Gazellen, Kamelen (einschließlich Dromedaren), Rentieren, Elchen, Hirschen, Rehen oder Hunden.

2. A) Zu den Positionen 4104 bis 4106 gehören nicht Häute und Felle, die einem reversiblen Gerb-(einschließlich Vorgerbungs-)prozess unterzogen wurden (Positionen 4101 bis 4103, je nach Beschaffenheit).

- B) Im Sinne der Positionen 4104 bis 4106 umfasst der Begriff „in trockenem Zustand (crust)“ Häute und Felle, die vor dem Trocknen nachgegerbt, gefärbt oder gefettet (zugerichtet) worden sind.

3. Der Begriff „rekonstituiertes Leder“ umfasst in allen Teilen der Nomenklatur nur Stoffe der in Position 4115 erfassten Art.

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
4101	Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten:		
4101 20	– ganze Häute und Felle, ungespalten, mit einem Stückgewicht von 8 kg oder weniger, wenn sie nur getrocknet, von 10 kg oder weniger, wenn sie trocken gesalzen, oder von 16 kg oder weniger, wenn sie frisch, nass gesalzen oder anders konserviert sind:		
4101 20 10	-- frisch	frei	p/st
4101 20 30	-- nass gesalzen	frei	p/st
4101 20 50	-- getrocknet oder trocken gesalzen	frei	p/st
4101 20 80	-- andere	frei	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
4101 50	– ganze Häute und Felle, mit einem Stückgewicht von mehr als 16 kg:		
4101 50 10	-- frisch	frei	p/st
4101 50 30	-- nass gesalzen	frei	p/st
4101 50 50	-- getrocknet oder trocken gesalzen	frei	p/st
4101 50 90	-- andere	frei	p/st
4101 90 00	– andere, einschließlich Croupous, Halbcroupous und Bauchstücke	frei	—
4102	Rohe Häute und Felle von Schafen oder Lämmern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkung 1 c zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind:		
4102 10	– nicht enthaart:		
4102 10 10	-- von Lämmern	frei	p/st
4102 10 90	-- andere	frei	p/st
	– enthaart:		
4102 21 00	-- gepickelt	frei	p/st
4102 29 00	-- andere	frei	p/st
4103	Andere rohe Häute und Felle (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkungen 1 b und 1 c zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind:		
4103 20 00	– von Kriechtieren	frei	p/st
4103 30 00	– von Schweinen	frei	p/st
4103 90 00	– andere	frei	—
4104	Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet:		
	– in nassem Zustand (einschließlich wet-blue):		
4104 11	-- Vollerleder, ungespalten; Narbenspalt:		
4104 11 10	---- ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger	frei	p/st
	---- andere:		
	----- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln):		
4104 11 51	----- ganze Häute und Felle, mit einer Oberfläche von mehr als 2,6 m ²	frei	p/st
4104 11 59	----- andere	frei	p/st
4104 11 90	----- andere	5,5	p/st
4104 19	-- andere:		
4104 19 10	---- ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger	frei	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
	--- andere:		
	---- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln):		
4104 19 51	----- ganze Häute und Felle, mit einer Oberfläche von mehr als 2,6 m ²	frei	p/st
4104 19 59	----- andere	frei	p/st
4104 19 90	---- andere	5,5	p/st
	- in getrocknetem Zustand (crust):		
4104 41	-- Vollleder, ungespalten; Narbenspalt:		
	--- ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger:		
4104 41 11	---- indisches Kipsleder, ganz, auch ohne Kopf und Füße, mit einem Stückgewicht von 4,5 kg oder weniger, nur pflanzlich gegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar	frei	p/st
4104 41 19	---- andere	6,5	p/st
	--- andere:		
	---- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln):		
4104 41 51	----- ganze Häute und Felle, mit einer Oberfläche von mehr als 2,6 m ²	6,5	p/st
4104 41 59	----- andere	6,5	p/st
4104 41 90	---- andere	5,5	p/st
4104 49	-- andere:		
	--- ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger:		
4104 49 11	---- indisches Kipsleder, ganz, auch ohne Kopf und Füße, mit einem Stückgewicht von 4,5 kg oder weniger, nur pflanzlich gegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar	frei	p/st
4104 49 19	---- andere	6,5	p/st
	--- andere:		
	---- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln):		
4104 49 51	----- ganze Häute und Felle, mit einer Oberfläche von mehr als 2,6 m ²	6,5	p/st
4104 49 59	----- andere	6,5	p/st
4104 49 90	---- andere	5,5	p/st
4105	Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Schafen oder Lämmern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet:		
4105 10 00	- in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)	2	p/st
4105 30	- in getrocknetem Zustand (crust):		
4105 30 10	-- von indischen Metis, pflanzlich vorgegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar	frei	p/st
4105 30 90	-- andere	2	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
4106	Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von anderen Tieren, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet:		
	– von Ziegen oder Zickeln:		
4106 21 00	-- in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)	2	p/st
4106 22	-- in getrocknetem Zustand (crust):		
4106 22 10	--- von indischen Ziegen, pflanzlich vorgegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar	frei	p/st
4106 22 90	--- andere	2	p/st
	– von Schweinen:		
4106 31 00	-- in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)	2	p/st
4106 32 00	-- in getrocknetem Zustand (crust)	2	p/st
4106 40	– von Kriechtieren:		
4106 40 10	-- pflanzlich vorgegerbt	frei	p/st
4106 40 90	-- andere	2	p/st
	– von anderen Tieren:		
4106 91 00	-- in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)	2	—
4106 92 00	-- in getrocknetem Zustand (crust)	2	p/st
4107	Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114:		
	– ganze Häute und Felle:		
4107 11	-- Volleleder, ungespalten:		
	--- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger:		
4107 11 11	---- Boxcalf	6,5	m ²
4107 11 19	---- anderes	6,5	m ²
4107 11 90	--- anderes	6,5	m ²
4107 12	-- Narbenspalt:		
	--- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger:		
4107 12 11	---- Boxcalf	6,5	m ²
4107 12 19	---- anderes	6,5	m ²
	--- anderes:		
4107 12 91	---- Leder von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)	5,5	m ²
4107 12 99	---- Rossleder und Leder von anderen Einhufern	6,5	m ²
4107 19	-- anderes:		
4107 19 10	--- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger	6,5	m ²

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
4107 19 90	--- anderes	6,5	m ²
	- anderes, einschließlich Flanken:		
4107 91	-- Vollleder, ungespalten:		
4107 91 10	--- Sohlenleder	6,5	—
4107 91 90	--- anderes	6,5	m ²
4107 92	-- Narbenspalt:		
4107 92 10	--- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)	5,5	m ²
4107 92 90	--- Rossleder und Leder von anderen Einhufern	6,5	m ²
4107 99	-- anderes:		
4107 99 10	--- Leder von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)	6,5	m ²
4107 99 90	--- Rossleder und Leder von anderen Einhufern	6,5	m ²
[4108]			
[4109]			
[4110]			
[4111]			
4112 00 00	Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von Schafen oder Lämmern, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114	3,5	m ²
4113	Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von anderen Tieren, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114:		
4113 10 00	- von Ziegen oder Zickeln	3,5	m ²
4113 20 00	- von Schweinen	2	m ²
4113 30 00	- von Kriechtieren	2	m ²
4113 90 00	- von anderen Tieren	2	m ²
4114	Sämischleder (einschließlich Neusämischleder); Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder:		
4114 10	- Sämischleder (einschließlich Neusämischleder):		
4114 10 10	-- von Schafen oder Lämmern	2,5	p/st
4114 10 90	-- von anderen Tieren	2,5	p/st
4114 20 00	- Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder	2,5	m ²
4115	Rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch in Rollen; Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Pergament- oder Rohhautleder oder rekonstituiertem Leder, nicht zur Herstellung von Waren aus Leder verwendbar; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl:		
4115 10 00	- rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch in Rollen	2,5	—
4115 20 00	- Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Pergament- oder Rohhautleder oder rekonstituiertem Leder, nicht zur Herstellung von Waren aus Leder verwendbar; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl	frei	—

KAPITEL 42

LEDERWAREN; SATTLERWAREN; REISEARTIKEL, HANDTASCHEN UND ÄHNLICHE BEHÄLTNISSE; WAREN AUS DÄRMEN**Anmerkungen**

1. Im Sinne dieses Kapitels umfasst die Bezeichnung „Leder“ auch Sämischleder (einschließlich Neusämischleder), Lackleder, folienkaschierte Lackleder und metallisierte Leder.
2. Zu Kapitel 42 gehören nicht:
 - a) steriles Catgut und anderes steriles chirurgisches Nahtmaterial (Position 3006);
 - b) Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder (ausgenommen Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe), mit Futter aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk oder mit äußeren Teilen aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk, wenn diese äußeren Teile über den Umfang eines einfachen Besatzes hinausgehen (Position 4303 oder 4304);
 - c) konfektionierte Waren aus Netzstoffen der Position 5608;
 - d) Waren des Kapitels 64;
 - e) Kopfbedeckungen und Teile davon des Kapitels 65;
 - f) Peitschen, Reitpeitschen und andere Waren der Position 6602;
 - g) Manschettenknöpfe, Armbänder und anderer Fantasieschmuck (Position 7117);
 - h) Zubehör und Ausstattung für Sattlerwaren (z. B. Gebisse, Steigbügel, Schnallen), gesondert gestellt (im Allgemeinen Abschnitt XV);
 - ij) Saiten für Musikinstrumente, Felle für Trommeln und für ähnliche Instrumente sowie andere Teile von Musikinstrumenten (Position 9209);
 - k) Waren des Kapitels 94 (z. B. Möbel, Leuchten und Beleuchtungskörper);
 - l) Waren des Kapitels 95 (z. B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
 - m) Knöpfe, Druckknöpfe, Knopfformen und andere Teile von Knöpfen und Druckknöpfen, Knopffrohlinge, der Position 9606.
3. A) In Ergänzung der vorstehenden Anmerkung 2 gehören zu Position 4202 nicht:
 - a) Einkaufstaschen, mit Griffen, aus Kunststoffolie, auch bedruckt, für eine längere Verwendung nicht vorgesehen (Position 3923);
 - b) Waren aus Flechtstoffen (Position 4602).
- B) Waren der Positionen 4202 und 4203 mit Teilen aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, echten Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten) bleiben auch dann in diesen Positionen eingereiht, selbst wenn diese Teile mehr als geringfügige Verzierungen oder unwesentliche Zutaten darstellen, vorausgesetzt, diese Teile verleihen den Waren nicht ihren wesentlichen Charakter. Wenn die Teile jedoch den Waren ihren wesentlichen Charakter verleihen, sind die Waren in Kapitel 71 einzureihen.

4. Im Sinne der Position 4203 gelten als „Kleidung und Bekleidungszubehör“ insbesondere Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe (einschließlich solche für Sport- und Schutzzwecke), Schürzen und andere Schutzkleidung für alle Berufe, Hosenträger, Gürtel, Koppel aller Art, Schulterriemen, Handgelenkbänder, ausgenommen Uhrarmbänder (Position 9113).

Zusätzliche Anmerkung

1. Der Begriff „Außenseite“ im Sinne der Unterpositionen der Position 4202 bezeichnet den mit bloßem Auge wahrnehmbaren Stoff an der Oberfläche des Behältnisses, selbst wenn es sich bei diesem Stoff um die äußere Lage eines Verbundstoffes handelt, der das Außenmaterial des Behältnisses bildet.

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
4201 00 00	Sattlerwaren für alle Tiere (einschließlich Zugtaue, Leinen, Kniekappen, Maulkörbe, Satteldecken, Satteltaschen, Hundedecken und dergleichen), aus Stoffen aller Art	2,7	—
4202	Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen, Brillenetuis, Etais für Ferngläser, Fotoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen und ähnliche Behältnisse; Reisetaschen, Isoliertaschen für Nahrungsmittel oder Getränke, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke, Handtaschen, Einkaufstaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Kartentaschen, Zigarettenetuis, Tabakbeutel, Werkzeugtaschen, Taschen für Sportartikel, Schachteln für Flakons oder Schmuckwaren, Puderdosen, Besteckkästen und ähnliche Behältnisse, aus Leder, rekonstituiertem Leder, Kunststofffolien, Spinnstoffen, Vulkanfiber oder Pappe, oder ganz oder überwiegend mit diesen Stoffen oder mit Papier überzogen:		
	– Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse:		
4202 11	-- mit Außenseite aus Leder oder rekonstituiertem Leder:		
4202 11 10	--- Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse	3	p/st
4202 11 90	--- andere	3	—
4202 12	-- mit Außenseite aus Kunststoff oder aus Spinnstoffen:		
	--- aus Kunststofffolien:		
4202 12 11	---- Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse	9,7	p/st
4202 12 19	---- andere	9,7	—
4202 12 50	--- aus formgepresstem Kunststoff	5,2	—
	--- aus anderen Stoffen, einschließlich Vulkanfiber:		
4202 12 91	---- Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse	3,7	p/st
4202 12 99	---- andere	3,7	—
4202 19	-- andere:		
4202 19 10	--- aus Aluminium	5,7	—
4202 19 90	--- aus anderen Stoffen	3,7	—
	– Handtaschen, auch mit Schulterriemen, einschließlich solche ohne Handgriff:		
4202 21 00	-- mit Außenseite aus Leder oder rekonstituiertem Leder	3	p/st
4202 22	-- mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen:		
4202 22 10	--- aus Kunststofffolien	9,7	p/st
4202 22 90	--- aus Spinnstoffen	3,7	p/st
4202 29 00	-- andere	3,7	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
	– Taschen- oder Handtaschenartikel:		
4202 31 00	-- mit Außenseite aus Leder oder rekonstituiertem Leder	3	—
4202 32	-- mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen:		
4202 32 10	--- aus Kunststofffolien	9,7	—
4202 32 90	--- aus Spinnstoffen	3,7	—
4202 39 00	-- andere	3,7	—
	– andere:		
4202 91	-- mit Außenseite aus Leder oder rekonstituiertem Leder:		
4202 91 10	--- Reisetaschen, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke und Taschen für Sportartikel	3	—
4202 91 80	--- andere	3	—
4202 92	-- mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen:		
	--- aus Kunststofffolien:		
4202 92 11	---- Reisetaschen, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke und Taschen für Sportartikel	9,7	—
4202 92 15	---- Behältnisse für Musikinstrumente	6,7	—
4202 92 19	---- andere	9,7	—
	--- aus Spinnstoffen:		
4202 92 91	---- Reisetaschen, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke und Taschen für Sportartikel	2,7	—
4202 92 98	---- andere	2,7	—
4202 99 00	-- andere	3,7	—
4203	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder rekonstituiertem Leder:		
4203 10 00	– Kleidung	4	—
	– Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe:		
4203 21 00	-- Spezialsporthandschuhe	9	pa
4203 29	-- andere:		
4203 29 10	--- Schutzhandschuhe für alle Berufe	9	pa
4203 29 90	--- andere	7	pa
4203 30 00	– Gürtel, Koppel und Schulterriemen	5	—
4203 40 00	– anderes Bekleidungszubehör	5	—
[4204]			
4205 00	Andere Waren aus Leder oder rekonstituiertem Leder:		
	– zu technischen Zwecken:		
4205 00 11	-- Treibriemen und Förderbänder	2	—
4205 00 19	-- andere	3	—
4205 00 90	– andere	2,5	—
4206 00 00	Waren aus Därmen, Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen	1,7	—

KAPITEL 43

PELZFELLE UND KÜNSTLICHES PELZWERK; WAREN DARAUS

Anmerkungen

1. Als „Pelzfelle“ im Sinne der Nomenklatur gelten, abgesehen von den rohen Pelzfellen der Position 4301, die mit dem Haarkleid gegerbten oder zugerichteten Häute und Felle von Tieren aller Art.
2. Zu Kapitel 43 gehören nicht:
 - a) Vogelbälge und Teile davon, mit ihren Federn oder Daunen (Position 0505 oder 6701, je nach Beschaffenheit);
 - b) nicht enthaarte, rohe Häute und Felle des Kapitels 41 (siehe Anmerkung 1 Buchstabe c zu Kapitel 41);
 - c) Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, die aus Leder und Pelzfellen oder aus Leder und künstlichem Pelzwerk bestehen (Position 4203);
 - d) Waren des Kapitels 64;
 - e) Kopfbedeckungen und Teile davon des Kapitels 65;
 - f) Waren des Kapitels 95 (z. B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte).
3. Zu Position 4303 gehören Pelzfelle oder Teile davon, die unter Zusatz anderer Stoffe zusammengesetzt worden sind, sowie Pelzfelle oder Teile davon, die zu Kleidung, Teilen davon oder zu Bekleidungszubehör oder anderen Waren zusammengenäht worden sind.
4. Kleidung und Bekleidungszubehör aller Art (ausgenommen Waren der Anmerkung 2 zu Kapitel 43), mit Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk gefüttert, gehören je nach Beschaffenheit des Futters zu Position 4303 oder 4304. Das Gleiche gilt für Kleidung und Bekleidungszubehör, mit äußeren Teilen aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk, wenn diese Teile über den Umfang eines einfachen Besatzes hinausgehen.
5. Als „künstliches Pelzwerk“ im Sinne der Nomenklatur gelten Nachahmungen von Pelzfellen, die durch Aufkleben oder Aufnähen von Wolle, anderen Tierhaaren oder anderen Fasern auf Leder, Gewebe oder andere Stoffe hergestellt worden sind. Jedoch gelten Nachahmungen, die durch Weben oder Wirken hergestellt worden sind, nicht als „künstliches Pelzwerk“ (im Allgemeinen Position 5801 oder 6001).

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
4301	Rohe Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile), ausgenommen rohe Häute und Felle der Position 4101, 4102 oder 4103:		
4301 10 00	– von Nerzen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	frei	p/st
4301 30 00	– von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnlichen Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	frei	p/st
4301 60 00	– von Füchsen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	frei	p/st
4301 80 00	– andere Pelzfelle, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	frei	—
4301 90 00	– Köpfe, Schwänze, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
4302	Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und andere Teile, Abfälle und Überreste), auch zusammengesetzt (ohne Zusatz anderer Stoffe), ausgenommen solche der Position 4303:		
	– ganze Pelzfelle, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, nicht zusammengesetzt:		
4302 11 00	-- von Nerzen	frei	p/st
4302 19	-- andere:		
4302 19 15	--- von Bibern, Bismarratten oder Füchsen	frei	p/st
4302 19 35	--- von Kaninchen oder Hasen	frei	p/st
	--- von Hundsrobben oder Ohrenrobben:		
4302 19 41	---- von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks)	2,2	p/st
4302 19 49	---- andere	2,2	p/st
	--- von Schafen und Lämmern:		
4302 19 75	---- von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnlichen Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern	frei	p/st
4302 19 80	---- andere	2,2	p/st
4302 19 99	--- andere	2,2	—
4302 20 00	– Köpfe, Schwänze, Klauen und andere Teile, Abfälle und Überreste, nicht zusammengesetzt	frei	—
4302 30	– ganze Pelzfelle, Teile und Überreste davon, zusammengesetzt:		
4302 30 10	-- „ausgelassene“ Pelzfelle	2,7	—
	-- andere:		
4302 30 25	--- von Kaninchen oder Hasen	2,2	p/st
	--- von Hundsrobben oder Ohrenrobben:		
4302 30 51	---- von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks)	2,2	p/st
4302 30 55	---- andere	2,2	p/st
4302 30 99	--- andere	2,2	—
4303	Kleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen:		
4303 10	– Kleidung und Bekleidungszubehör:		
4303 10 10	-- aus Pelzfellen von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks)	3,7	—
4303 10 90	-- andere	3,7	—
4303 90 00	– andere	3,7	—
4304 00 00	Künstliches Pelzwerk und Waren daraus	3,2	—